

STADT TAUBERBISCHOFSHEIM

RAHMEN- UND KRITERIENPLANUNG FÜR FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN AUF DEM GEMEINDEGEBIET TAUBERBISCHOFSHEIM

MAIN-TAUBER-KREIS

Erläuterungen – 2. Fortschreibung 26.07.2023

Untere Torstraße 21 97941 Tauberbischofsheim Telefon: 09341 8909-0 www.ibu-gmbh.com



INHALTSVERZEICHNIS

| | | Seite |
|----|--|-------|
| 1. | PRÄAMBEL | 3 |
| 2. | TYPISCHE AUSGANGSLAGE | 3 |
| 3. | FORTSCHREIBUNG 2023 | 4 |
| 4. | RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN | 4 |
| | 4.1 Klimaschutzgesetz | 4 |
| | 4.2 Baugesetzbuch | 5 |
| | 4.3 Erneuerbare-Energien-Gesetz | 5 |
| | 4.4 Regionalplan Heilbronn-Franken | 5 |
| | 4.5 Landesplanungsgesetz | 6 |
| 5. | KRITERIEN FÜR FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGEN | 6 |
| | 5.1 Grundsatz zur Gebietskulisse | 6 |
| | 5.2 Begrenzung des Photovoltaik-Zubaus | 7 |
| | 5.3 Bürgerbeteiligungen | 7 |
| | 5.4 Einnahmen für die Stadt Tauberbischofsheim | 7 |
| | 5.5 Zusammenstellung der Kriterien | 7 |
| | 5.6 Vorgaben zum Natur- und Artenschutz | 9 |
| 6 | EMPERILLING ZUM DI ANUNGSPECHT | 10 |

Bearbeitung:

Elmar Göbel





1. PRÄAMBEL

Das Thema Energieversorgung hat sich in den vergangenen Jahren zu einem zentralen Diskussionsgegenstand in Politik und Gesellschaft entwickelt. Sowohl aus Gründen der begrenzten Verfügbarkeit der fossilen Ressourcen als auch des Klimaschutzes muss der Übergang zu alternativen und umweltschonenden erneuerbaren Energien vorangetrieben werden.

Des Weiteren ist sich die Stadt Tauberbischofsheim bewusst, dass die Energieversorgung in Deutschland aber auch in ganz Europa vor einer Zeitenwende steht. Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine hat gezeigt, wie gefährlich Abhängigkeiten von einzelnen Importländern für die Versorgungssicherheit sind. Der Krieg hat in Deutschland ein Umdenken bei der Energieversorgung bewirkt. Auch wenn die Bundesregierung einen kompletten Importstopp für ÖI, Gas und Kohle aus Russland ablehnt, versucht sie doch die Abhängigkeit von Deutschlands wichtigstem Energielieferanten zu reduzieren, indem sie neben der Erhöhung der Energieeffizienz den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien mit hoher Priorität angeht. Der Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen reduziert folglich die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern, trägt zur Versorgungssicherheit bei und wirkt sich dämpfend auf die Energiepreise aus.

Die Energiewende im Hinblick auf den Klimaschutz und auf die Versorgungssicherheit ist nicht das Projekt von wenigen, sondern eine Gemeinschaftsaufgabe. Viele unterschiedliche Akteure bringen sich ein: der Häuslebauer, der sich eine Solaranlage oder eine Wärmepumpe anschafft, der Handwerker, der die Anlagen installiert, die örtliche Bank, die ein lokales Wärmenetz oder Photovoltaikanlagen finanzieren, aber auch der Landwirt, der mit seiner Biogasanlage die nötige Abwärme liefert. All diese Akteure tragen zum Erfolg der Energiewende bei,

Als Beitrag zu einer zeitgemäßen und nachhaltigen, klimaschonenden Energieversorgung und zur Erhöhung der Versorgungssicherheit begrüßt die Stadt Tauberbischofsheim die Nutzung erneuerbarer Energien und unterstützt einen weiteren Zubau an Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien. Um auf eine regenerative Energieversorgung umstellen zu können, sind neben Windkraftanlagen, Biogasanlagen, Photovoltaikanlagen (PVA) auf Dachflächen auch Photovoltaikanlagen auf Freiflächen notwendig.

Bei der Standortsuche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind neben wirtschaftlichen, geographischen und infrastrukturellen Gegebenheiten auch die rechtlichen Rahmenbedingungen von wesentlicher Bedeutung. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind in der Regel nicht als privilegierte Vorhaben im Außenbereich zulässig, sodass ein Bebauungsplan, aber auch eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich sind. Den kommunalen Planungsträgern kommt daher eine aktive Rolle bei der Steuerung der Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu.

Zur Beurteilung von konkreten Anfragen und Anträgen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll als kommunale Entscheidungshilfe ein Katalog mit übergreifenden Kriterien vor allem im Hinblick auf das Landschaftsbild, auf die Einsehbarkeit, auf die Landwirtschaft sowie auf den Natur- und Artenschutz geschaffen werden. Allerdings entfaltet die Rahmen- und Kriterienplanung aufgrund fehlender gesetzlicher Verankerungen keine Rechtswirkung; folglich kann kein Anspruch über die Rahmen- und Kriterienplanung abgeleitet werden. Die Entscheidung, ob und auf welchen Flächen ein Solarpark errichtet werden soll, obliegt mit Blick auf die kommunale Planungshoheit der Stadt Tauberbischofsheim.

Der im Katalog formulierte Kriterienrahmen soll lediglich eine objektive Beurteilung des Gemeinderats der Stadt Tauberbischofsheim bei der Standortfrage vor Einleitung des Bauleitplanverfahrens unterstützen und gewährleisten. Innerhalb des Kriterienrahmens kann sich die Stadt Tauberbischofsheim im Zuge der Abwägung für die Bevorzugung einer Anfrage / eines Antrags und, damit notwendig, für die Zurücksetzung / Ablehnung der anderen Anfragen / Anträge entscheiden.

2. TYPISCHE AUSGANGSLAGE

Projektentwickler oder private Eigentümer beabsichtigen, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage im Gemeindegebiet von Tauberbischofsheim zu errichten. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, wird die Kommune kontaktiert. Eine kommunale Entscheidung wird in der Regel nicht ohne vorherige grundsätzliche Diskussion herbeigeführt. Allerdings fehlt bis dato eine objektive Grundlage für eine Entscheidungsfindung bei der Flächenauswahl.



- Erläuterungen – 2. Fortschreibung -

Bei der Standortfrage und -beurteilung sind viele Themen relevant:

- Sichtbarkeit und Landschaftsbild;
- Schutzgebiete;
- Nahrungsmittelproduktion vs. Energieerzeugung;
- Qualität der Ackerflächen:
- Regionale Vorranggebiete
- # Möglichkeiten einer Bürgerbeteiligung; etc.

In diesem Hinblick hat sich die Stadt Tauberbischofsheim entschieden, einen Kriterienkatalog zu erarbeiten, der eine objektive Beurteilung einzelner Standortanfragen ermöglicht. Interessenten, die ein Solarprojekt auf dem Gemeindegebiet errichten wollen, müssen gegenüber der Stadt nachvollziehbar darstellen, dass das beabsichtigte Projekt den festgelegten Kriterien entspricht und wie die Projektausgestaltung der in den Kriterien dargestellten Aspekte erfolgen soll. Anhand dieser Darstellungen wird das kommunale Gremium das geplante Projekt beurteilen und, sofern mehrere Anfragen vorliegen, die Projekte einzelner Interessenten vergleichen.

Der Gemeinderat wird über weniger restriktive Vorgaben neu beraten, sofern sich in der Praxis herausstellen sollte, dass einzelne Kriterien zu planerischen Verhinderungen oder zu unbefriedigten Lösungen beitragen. Eine Neuberatung wird allerdings auch erforderlich, wenn sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen grundlegend ändern.

3. 2. FORTSCHREIBUNG

Seit Inkrafttreten der Rahmen- und Kriterienplanung zum 30.09.2020 und deren Änderung zum 27.04.2022 hat die Dringlichkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien einen neuen politischen Stellenwert eingenommen. Aus diesem Grund haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen grundlegend geändert.

Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Tauberbischofsheim beschlossen, den Kriterienrahmen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu prüfen und zu ändern bzw. fortzuschreiben

4. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

4.1 KLIMASCHUTZGESETZ

Am 1. Februar 2023 hat der Landtag von Baden-Württemberg das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)verabschiedet. Mit diesem Gesetz wird das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg aus dem Jahr 2013, das in den Jahren 2020 und 2021 novelliert wurde, fortentwickelt.

Das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz BW soll nicht mehr nur eine ambitionierte Reduzierung von Treibhausgasemissionen bezwecken, sondern auf die Herbeiführung von Klimaneutralität im Land gerichtet sein. Als langfristiges Ziel löst die Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 aus diesem Grund das seither bestehende Reduktionsziel von 90 Prozent bis zum Jahr 2050 ab. Das Zwischenziel des Landes für das Jahr 2030 wurde ebenfalls deutlich angehoben, auf nunmehr minus mindestens 65 Prozent im Vergleich zu 1990.

Um diese Ziele mit Leben zu füllen war der erste wichtige Schritt im Jahr 2020, die kommunale Wärmeplanung, Klimamobilitätspläne und eine Solar-Pflicht in Gesetz zu verankern und so den wichtigen Gebäudesektor und seine Emissionen anzugehen. 2021 wurde dann zusätzlich festgeschrieben, dass die zwölf Regionen des Landes jeweils zwei Prozent ihrer Fläche für den Ausbau der Erneuerbaren Energien ausweisen müssen.

Unter § 21 KlimaG BW ist die Landesvorgabe für Freiflächen-Photovoltaik formuliert. Demnach sollen als Grundsatz der Raumnutzung Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden.

Bei Ansatz der Gesamtgemarkungsfläche in Höhe von 6.929 Hektar sollten in Tauberbischofsheim folglich mindestens 13,9 Hektar Fläche (= 0,2 Prozent) für Freiflächen-Photovoltaik zur Verfügung gestellt werden.

Drei Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit einer Größenordnung von insgesamt 9,5 ha sind auf der Gesamtgemarkung Tauberbischofsheim bereits errichtet worden bzw. werden gerade errichtet. Ein weiterer Solarpark ist auf der Gemarkung Dittigheim mit einer Fläche von rund 13,5 ha geplant; aufgrund des zwingend erforderlichen Netzausbaus für diese Anlage ist die Realisierung nicht vor dem Jahr 2026 möglich.

- Erläuterungen – 2. Fortschreibung -

Auch wenn formal das Flächenziel von mindestens 0,2 Prozent der Gemarkungsfläche Tauberbischofsheim erreicht wird, sollen im Hinblick auf die beabsichtigten Klimaschutzziele des Landes und auf die Erhöhung der Versorgungssicherheit weitere Flächen für Photovoltaikanlagen mobilisiert werden.

4.2 BAUGESETZBUCH

Zum 4. Januar 2023 wurde das Baugesetzbuch (BauGB) geändert. Im Zuge der Änderung wurde der § 35 BauGB "Bauen im Außenbereich" geändert bzw. ergänzt. Nach § 35 Abs.1 Nr. 8b sind demnach Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn diese auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen (mit mindestens zwei Hauptgleisen) und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, liegen.

Innerhalb dieses 200 Meter breiten Bereichs ist demnach die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplans nicht mehr zwingend erforderlich. Die Baufreigabe erfolgt über "normales" Baugenehmigungsverfahren. Ob der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst werden muss, ist noch rechtlich zu prüfen.

4.3 ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ

Im überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) wurde der Abwägungsvorrang für erneuerbare Energien neu definiert. Unter § 2 "Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien" EEG 2023 ist festgelegt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Des Weiteren wurde für die Förderung im ersten Segment (= Freiflächenanlagen nach § 37 EEG 2021) die Entfernung des rechtlich relevanten Seitenstreifens längs von Autobahnen oder Schienenwegen von 200 Meter auf 500 Meter erhöht.

4.4 REGIONALPLAN HEILBRONN-FRANKEN

Der Regionalverband Heilbronn-Franken hatte im Jahr 2009 eine Teilfortschreibung Photovoltaik des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 durchgeführt. Als Grundlage für die Teilfortschreibung wurde ein Orientierungsrahmen mit Ausschluss- und Abwägungskriterien für Gemeinden zur räumlichen Steuerung von Photovoltaikanlagen aufgestellt. Für die Ansiedlung regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden dabei 13 Vorbehaltsgebiete festgelegt und in der Raumnutzungskarte gebietsscharf dargestellt.

Um Konflikte mit den regionalen Grundsätzen und Zielen auszuschließen, beabsichtigt die Stadt Tauberbischofsheim zur Beurteilung der beabsichtigten Photovoltaik-Vorhaben, den vorgegebenen Orientierungsrahmen des Regionalverbands Heilbronn-Franken bei der Aufstellung zur Standortbeurteilung relevanten Kriterien zu berücksichtigen. Mit der Anlehnung an die Teilfortschreibung Photovoltaik des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 wird die Steuerungsfunktion übernommen und dadurch eine Überlastung des Freiraums vermieden sowie die Funktionserfüllung der Regionalen Grünzüge gewährleistet.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass in Regionalen Grünzügen bis dato eine ausnahmsweise Zulassung von Photovoltaikanlagen bis zu einer Größe von 5 Hektar erfolgen kann, wenn keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Funktionen Siedlungszäsur, Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft, Erholung, Orts- und Landschaftsbild, Luftaustausch oder Hochwasserretention zu erwarten sind und keine schonenderen Alternativen bestehen. Dabei sind Anlagen nur im direkten räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen linearen landschaftsprägenden Infrastruktureinrichtungen sowie mindestens 1 Hektar großen Standorten zulässig, die eine Vorprägung durch bauliche Anlagen oder Anlagen der technischen Infrastruktur aufweisen. In der in Aufstellung befindlichen 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken ist auch die Anpassung der Ausnahmevorraussetzung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in regionalen Grünzügen vorgesehen. Die Flächengrenze soll von 5 Hektar auf 10 Hektar erhöht werden, um an freiraumschonenden Standorten größere Freiflächen-Photovoltaikanlagen konzentrieren zu können.

4.5 LANDESPLANUNGSGESETZ

Im § 11 Abs. 3 Nr. 7 des Landesplanungsgesetzes (LpIG, zuletzt geändert am 7. Februar 2023) ist die Erhöhung der Flächengrenze für regionale Grünzüge als Grundsatz festgelegt. Regionale Grünzüge sollen demnach unverzüglich aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 EEG für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden. Diese rechtlichen Vorgaben entsprechen den Änderungsabsichten der 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken.

5. KRITERIEN FÜR FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGEN

5.1 GRUNDSATZ ZUR GEBIETSKULISSE

5.1.1 Belange der Landwirtschaft

Die Wirtschaftlichkeits- bzw. Flächeneignungskriterien für Solarparks wie Flächengröße, Sonneneinstrahlung, Verschattung, Ausrichtung, Flächenzuschnitt und Flächenneigung sind gleichzeitig auch maßgebliche Wirtschaftlichkeits- bzw. Eignungskriterien für die nachhaltige Landbewirtschaftung. So sind z.B. ebene bzw. leicht geneigte Flächen ohne Verschattung und möglichst mit kompaktem Zuschnitt nicht nur für die Energieerzeugung besonders geeignet, sondern auch für die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte in ökologisch wie konventionell wirtschaftenden Betrieben. Bei der Ausweisung von Standorten für die Solarnutzung auf landwirtschaftlichen Flächen entstehen daher Konkurrenzen mit der Landwirtschaft und der heimischen Nahrungs- und Futtermittelproduktion.

Wie bereits dargestellt ist gemäß § 2 EEG 2023 festgelegt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Die erneuerbaren Energien sollen daher als vorrangiger Belang in durchzuführenden Abwägungen eingebracht werden.

Generell ist es Intention der Stadt Tauberbischofsheim, keine Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen der höchsten Wertstufe zu installieren. Sofern mehrere landwirtschaftliche Flächen für den Bau und Betrieb von Photovoltaikanalagen in Betracht kommen, werden die landwirtschaftlichen Flächen mit der geringeren Wertstufe bevorzugt.

5.1.2 Landschaftsbild

Die Stadt Tauberbischofsheim befürwortet den naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien und damit auch von Photovoltaikanlagen, die einen wichtigen Teil zur Umsetzung der Energiewende beitragen. Jedoch muss der Fokus beim Ausbau der Photovoltaik weiter verstärkt auf Dachanlagen von Gebäuden, auf bereits versiegelte Flächen oder auf Konversionsflächen gelegt werden. Hier besteht ein großes natur- und landschaftsverträgliches Potenzial, das noch nicht ausgeschöpft ist. Um die Zielsetzung zum Klimaschutz und zur Energieversorgungssicherheit allerdings zu erreichen, werden aber auch Freiflächen-Photovoltaikanlagen erforderlich, die als große zusammenhängende Anlage wesentlich kostengünstiger und energieeffizienter zu installieren sind

Im Vergleich zu anderen Technologien zur Energieerzeugung sind die Auswirkungen von Solarparks auf Natur und Landschaft zwar begrenzt: Einmal errichtet, sind sie statisch und wartungsarm. Dennoch stellen Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine Veränderung der Landschaft bzw. des Landschaftsbilds dar (Landschaftszersiedelung, -zerschneidung, -überformung). Das Erscheinungsbild in den einzelnen Tauberbischofsheimer Gemarkungen würde sich ändern: Anstelle von Ackerflächen, die sich über die Jahreszeiten wandeln, würden dann Modulfelder und dazwischen zeitweise blühende Wiesenstreifen Teile der Landschaft prägen. Aufgrund ihres technischen Charakters bewirken Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds.

Grundsätzlich soll die Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart, Schönheit sowie mit ihrem Erholungswert erhalten bleiben. Aufgrund dieses Sachverhalts wird ein besonderes Augenmerk auf das Landschaftsbild mit seinen naturräumlichen Gegebenheiten bei der Wahl der Standorte gelegt.

5.2 BEGRENZUNG DES PHOTOVOLTAIK-ZUBAUS

Die Stadt Tauberbischofsheim begrenzt den Zubau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf einer **Gesamtfläche** von 50 Hektar bis Ende des Jahres 2025; **Stichtag** ist der **31.12.2025**.

Einen Stichtag zur Berücksichtigung von Anträgen und Anfragen wird nicht festgesetzt. Die Anfragen / Anträge werden nach Eingang inhaltlich geprüft. Die Anfragen / Anträge werden nur dann behandelt, wenn schlüssige Aussagen zu den festgesetzten Kriterien beigefügt wurden. Der vom Netzbetreiber vorgegebene geplante Netzverknüpfungspunkt ist der Stadt Tauberbischofsheim mitzuteilen und in den Unterlagen darzustellen. Gutachten müssen den Antragsunterlagen noch nicht beigelegt werden.

Nach § 35 Abs.1 Nr. 8b privilegiert zulässige Vorhaben bleiben bei der Berechnung der Zubaubegrenzung unberücksichtigt.

Der Gemeinderat kann im Einzelfall eine Größenbeschränkung einer einzelnen Freiflächen-Photovoltaikanlage fordern, wenn das geplante Sondergebiet eine Fläche von 10 Hektar übersteigt.

5.3 BÜRGERBETEILIGUNGEN

Die Energiewende ist ein Gemeinschaftswerk, das nicht nur von einigen großen Energieversorgern und institutionellen Investoren, sondern in erster Linie regional von Kommunen, ortsansässigen Unternehmen und den Bürgern vor Ort umgesetzt werden sollte. Bei der Realisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen kann die Zustimmung zu den beabsichtigten Projekten, gerade im Hinblick auf die Veränderung des Landschaftsbildes, bei frühzeitiger Einbindung der Öffentlichkeit verbunden mit einer umfangreichen Kommunikation deutlich verbessert werden.

Neben der möglichst frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in den erforderlichen Verfahren muss die finanzielle Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am Solarpark ein wichtiges Instrument sein, um eine Projektumsetzung sicherzustellen. Hierzu kommt insbesondere die Gründung einer Bürgerenergiegesellschaft in Betracht, wobei darauf geachtet werden sollte, dass eine Rechtsform gewählt wird, bei der die Bürgerinnen und Bürger nicht mit ihrem privaten Vermögen für die Gesellschaft haften (GmbH, Genossenschaft).

Generell stärken Bürgerbeteiligungen das Demokratieverständnis auf lokaler Ebene, die Legitimität kommunalen Handelns und die Akzeptanz einzelner Solarprojekte vor Ort.

5.4 EINNAHMEN FÜR DIE STADT TAUBERBISCHOFSHEIM

Um Einnahmen für die Stadt Tauberbischofsheim zu generieren (Gewerbesteuer), ist die relevante Betreibergesellschaft des Solarparks in Tauberbischofsheim anzusetzen.

5.5 ZUSAMMENSTELLUNG DER KRITERIEN

5.5.1 Kriteriendefinition

Der Steuerung der photovoltaischen Nutzung auf dem Tauberbischofsheimer Gemeindegebiet wird ein gesamträumlicher Kriterienrahmen zugrunde gelegt, das den allgemeinen Anforderungen eines objektiven Abwägungsgebot gerecht wird.

Bei der Bewertung potentiell möglicher Standort müssen folgende Kriterien Beachtung finden:

Ausschlussgebiete

stellen harte Ausschlusskriterien dar, d.h. Tabu-Flächen, auf denen der Bau einer Photovoltaikanlage nicht möglich ist.

Landschaftsbild / Sichtbarkeit

stellen weiche Abwägungskriterien dar, d.h. im Einzelfall kann unter bestimmten Voraussetzungen abgewogen werden.

Spezifische Flächeninanspruchnahme

stellt ein hartes Kriterium im Hinblick auf den Flächenverbrauch dar.

Bürgerbeteiligungen

stellen ein hartes Kriterium dar.



5.5.2 Kriterien im Detail

5.5.2.1 Ausschlussgebiete

- Siedlung, Verkehr, Versorgung und sonstige Infrastruktur (siehe Grundlagenkarte 1)
 - Siedlungsflächen, Industrie- und Gewerbegebiete sowie Sondergebiete incl. sonstiger öffentlicher Einrichtungen, geplante Bauflächen nach Vorgaben des Flächennutzungsplans;
 - Kommunale Konzentrationszonen für Windkraftanlagen
 - Freizeit- und Sportanlagen;
 - Flugplatz Hochhausen;

Schutzgebiete, Gewässer (siehe Grundlagenkarte 2)

- Wasserschutzgebiete I und II;
- Überschwemmungsgebiete, HQ100-Flächen;
- Naturschutzgebiete;
- Vogelschutzgebiete;
- FFH-Gebiete;
- Flächenhafte Naturdenkmäler (laut Hinweispapier des Umweltministeriums Baden-Württemberg)
- Biotope.

Vorbehalts- und Vorranggebiet der Regionalplanung (siehe Grundlagenkarte 3)

- Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau;
- Regionalplanerische Grünzäsuren als Vorranggebiete (Hinweis: in regionalplanerischen Grünzügen sind Ausnahmen möglich);
- Vorranggebiete für Forstwirtschaft sowie geschützte Waldflächen; der Abstand mit der PV-Anlage zum Wald muss mind. 30 Meter betragen.

+ Landwirtschaftliche Flächen

- Landwirtschaftliche Flächen mit Einstufung als Vorrangflur Stufe I bzw. der höchsten Wert- bzw. Qualitätsstufe

5.5.2.2 Landschaftsbild / Sichtbarkeit

Sichtbarkeit zu Wohnsiedlungen

Großflächige Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen verändern das Landschaftsbild. Im Vergleich zu Windkraftanlagen haben sie allerdings wegen der geringen Bauhöhe eine geringere Fernwirkung. Ob und wie weit sie sichtbar sind, hängt unter anderem vom Geländeprofil ab. Ein allgemeingültiger, pauschaler Radius um Wohnbebauungen herum wird daher als wenig sinnvoll erachtet.

Generell wird festgelegt, dass zwischen Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Wohnbebauung keine Sichtbeziehung bestehen darf. Die Nicht-Sichtbarkeit ist in Form einer Analyse oder Visualisierung nachzuweisen.

Sofern Sichtbeziehungen vorhanden sind, der Abstand zwischen Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Wohnbebauung allerdings mindestens 2 Kilometer beträgt, ist der Bau und Betrieb einer solchen Anlage möglich sofern keine Blendwirkung durch Sonnenreflexionen an den Wohngebäuden auftreten; der Nachweis ist mittels eines Blendgutachtens zu erbringen.

Diese Vorgaben schließen auch die Wohngebäude von Aussiedlerhöfen mit ein.

Sofern potentiell betroffene Eigentümer ihr Einverständnis schriftlich erklären, kann der Bau der Photovoltaikanlage mit Sichtbeziehung zu einzelnen Wohngebäuden erfolgen.

Tauber- und Brehmbachtal mit Seitentalbereichen

Generell sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Hinblick auf das Landschaftsbild im Taubertal und im Brehmbachtal nicht zulässig. Dies betrifft neben der Tallage auch die Hanglagen einschließlich der vom Taubertal und vom Brehmbachtal einsehbaren Seitentäler.



5.5.2.3 Spezifische Flächeninanspruchnahme

Die spezifische Flächeninanspruchnahme, also die Flächeninanspruchnahme in Hektar pro MWp installierter Leistung, ist heute mit rund 1,5 ha/MWp (im Mittel) deutlich geringer als noch vor wenigen Jahren. So wurde für Neuanlagen der Jahre 2009 und früher pro MWp installierter Leistung 3 Hektar und mehr Fläche in Anspruch genommen. Die in den vergangenen Jahren deutlich gesunkene spezifische Flächeninanspruchnahme ist das Ergebnis von gestiegenen Modulwirkungsgraden sowie der optimierten Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Flächen durch engere Aufstellung der Modulreihen.

Die spezifische Flächeninanspruchnahme darf 1,5 ha/MWp nicht überschreiten.

5.5.2.4 Bürgerbeteiligung

Die Stadt Tauberbischofsheim legt Wert darauf, dass nicht nur die Betreiber und Investoren einen finanziellen Nutzen an den Solarprojekten haben. Es muss daher ermöglicht werden, dass auch Bürger, vorrangig aus der Region, wirtschaftlich an solchen Vorhaben partizipieren können.

Vom Antragsteller (Vorhabensträger) ist daher darzulegen, in welcher Form Beteiligungsmodelle für Bürger angeboten werden.

Bei Freiflächen-Photovoltaikvorhaben, die der Grundstückseigentümer als Vorhabenträger selbst baut und betreibt, gilt die Bürgerbeteiligung als erfüllt. Die Stadt Tauberbischofsheim wird jedoch den Photovoltaik-Projekten mit Bürgerbeteiligungen den Vorrang einräumen.

5.5.2.5 Regionale Direktvermarktung

Bei einer Auswahl unter mehreren Bewerbern wird der regionalen Direktvermarktung an lokale Abnehmer (Gewerbe- oder Industriebetriebe) der Vorrang eingeräumt.

Eine sichere, nachhaltige und klimaneutrale Stromversorgung kann so für die örtlichen Unternehmen und Betriebe bereitgestellt werden und kann sich dadurch eventuell zu einem Standortfaktor im Stadtgebiet entwickeln.

5.6 VORGABEN ZUM NATUR- UND ARTENSCHUTZ

5.6.1 Naturschutz

Freiflächen-Photovoltaikanlagen stellen trotz geringen Versiegelungsgrads eine geänderte Bodennutzung und somit einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der nach § 1 a BauGB auszugleichen ist. Im Rahmen des Umweltberichts werden die Umweltauswirkungen des Solarprojekts und deren Erheblichkeit ermittelt. Inwieweit ein Ausgleich erforderlich wird, ist darin explizit aufgeführt. Im Bericht werden die Möglichkeiten zur Vermeidung, zur Verminderung, zum Ausgleich und zum Ersatz der negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft ermittelt und entsprechende Maßnahmen aufgezeigt. Alle internen Ausgleichsmaßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt; alle anderen eventuell erforderlichen externen Ausgleichsmaßnahmen werden im Umweltbericht ebenfalls erläutert und dem Bebauungsplan zugeordnet.

Folgende Vorgaben sind im Hinblick auf die Ausgestaltung der Fläche im Rahmen der Planung zu beachten:

- Die Gesamtfläche ist ökologisch orientiert und artenschutzfördernd zu bewirtschaften (z.B. als extensiv gepflegte Blühfläche). Der Einsatz von Herbiziden, Bioziden, Rodentiziden sind innerhalb der Fläche unzulässig.
- Die Aufständerung der Solar-Module sollte einen Richtwert von 80 cm vom Boden bis Unterkante der Module aufweisen. Eine Bewirtschaftung der Fläche mit Schafen ist somit möglich. Des Weiteren werden Verschattungen durch extensiv gepflegte Grünflächen vermieden.
- Sofern externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, sind die erforderlichen Flächen seitens Projektierers / Betreibers bereit zu stellen und die Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

5.6.2 Artenschutz

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen abzuarbeiten, die sich aus den europäischen Richtlinien sowie aus der nationalen Gesetzgebung ergeben.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) beinhaltet die Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG hinsichtlich der gemeinschaftlich

geschützten Arten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können und die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG und ggf. deren Darstellung.

- Die saP ist von einem anerkannten Gutachter durchzuführen. Sofern der Gutachter der Stadt Tauberbischofsheim nicht bekannt ist, sind entsprechende Referenzen vorzulegen.
- Die Ergebnisse der saP sowie eventuell erforderliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Der Sachverhalt zum Artenschutz ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und im Zuge der Realisierung zwingend zu beachten.
- Sofern vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) im Hinblick auf den Artenschutz erforderlich werden, sind deren Wirksamkeit nachzuweisen. Ein verstärktes Monitoring für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ist daher zwingend erforderlich, um Fehlentwicklungen rechtzeitig zu erkennen und die Maßnahmen entsprechend anpassen zu können.
- # Der Umfang des Monitorings ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Sofern externe vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz erforderlich werden, sind die erforderlichen Flächen seitens Projektierers / Betreibers bereit zu stellen und die Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- # Generell muss die Einfriedung muss eine Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleisten.

6. EMPFEHLUNG ZUM PLANUNGSRECHT

Um den Kosten- und Planungsaufwand für die Kommunen gering zu halten, wird in der Regel von der Aufstellung eines Angebotsbebauungsplanes abgesehen und die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 BauGB in Betracht gezogen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan bietet beiden Seiten Vorteile.

Die Gemeinde kann anlassbezogen planen und die schon vorliegenden detaillierten Projektplanungen können in die Abwägung eingestellt und berücksichtigt werden. Zudem kann sich die Gemeinde finanziell entlasten, indem sie dem Vorhabenträger die Planungs- und Erschließungskosten auferlegt.

Die Vorhabenträger profitieren ihrerseits von einer auf ihr konkretes Projekt zugeschnittenen Planung und erlangen dadurch für das spätere Genehmigungsverfahren Rechts- und Planungssicherheit.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus drei zwingend erforderlichen Elementen. Diese sind der Vorhaben- und Erschließungsplan, der vorhabenbezogene Bebauungsplan (mit Planungsrechtlichen Festsetzungen, Örtlichen Bauvorschriften, Begründung und Umweltbericht) sowie der Durchführungsvertrag. Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten, müssen die drei Bestandteile aufeinander abgestimmt sein und dürfen in keinerlei Konflikten zueinanderstehen. Der Durchführungsvertrag ist vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes aufzustellen und abzuschließen.

Tauberbischofsheim, den 29. Juli 2020 / 27. April 2022 / 26.07.2023

Anette Schmidt

-Bürgermeisterin-